

**Verordnung des Bürgermeisters  
der ~~Stadt~~ \*~~Markt~~\*, Gemeinde .....G.N.E.S.A.U.....  
mit der die Übergabe nur eines Meldezettels  
und die Form der ausgefolgten Meldezettel  
festgelegt wird**

Gemäß den §§ 3 Abs. 5 und 9 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992,  
wird verordnet:

§ 1. Anmeldungen bei der Meldebehörde haben durch Übergabe nur eines  
Meldezettels zu erfolgen.

§ 2. Die von der Meldebehörde gemäß § 3 Abs. 5 des Meldegesetzes 1991  
auszufolgenden Meldezettels haben in der Form der Anlage zu entsprechen.

§ 3. Die Verordnung tritt mit .....1. März 1992..... in Kraft.

Anlage



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.02.1992.....

Abgenommen am: 12.03.1992.....

\*) Nichtzutreffendes streichen